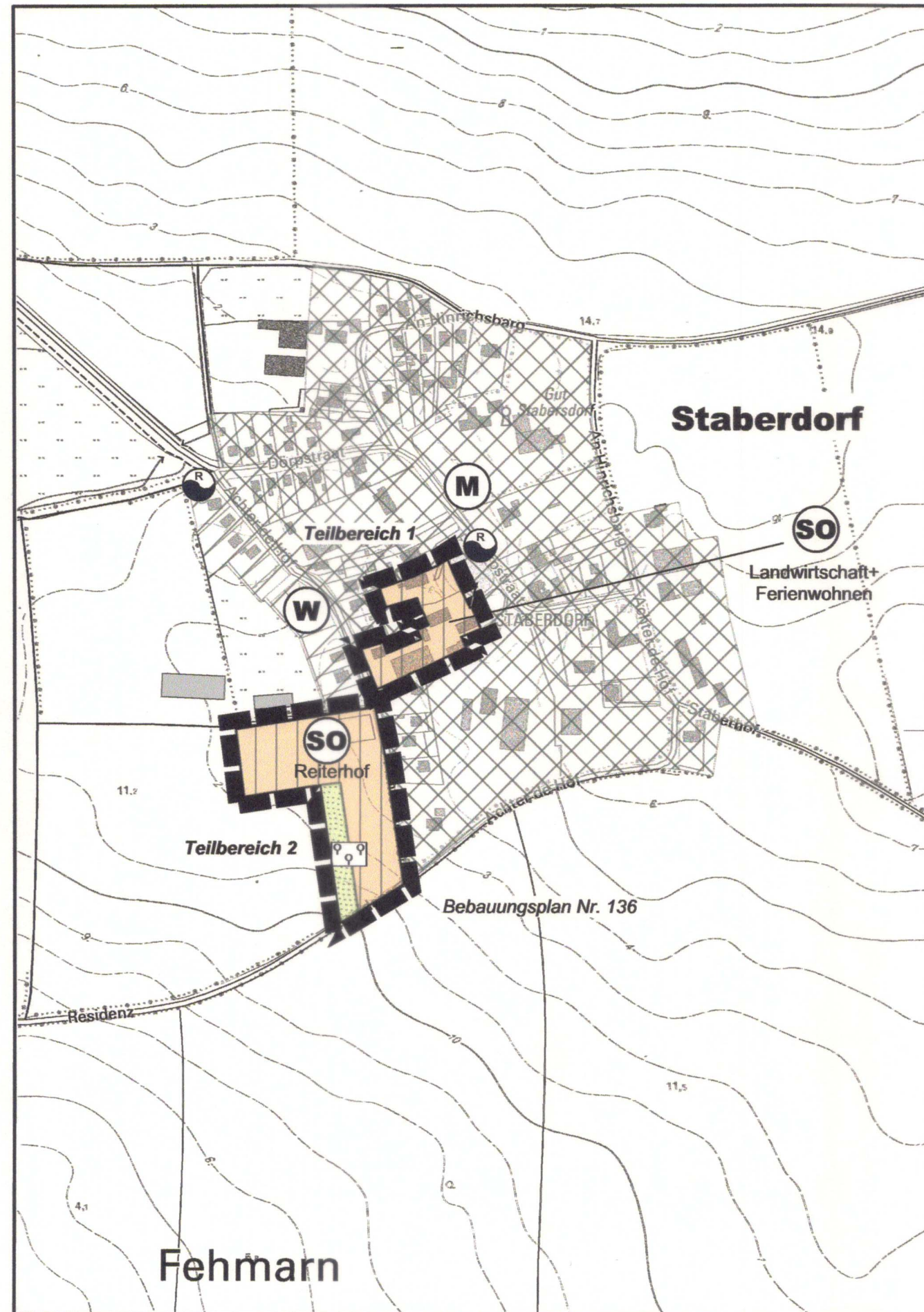
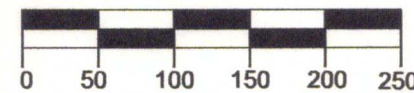


PLANZEICHNUNG

M 1:5.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERBAUFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

OBSTWIESE

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 09.06.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12.01.2016 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tagesblatt".
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 19.01.2016 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 04.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.12.2016 den Entwurf der 31. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 31. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 20.02.2017 bis 20.03.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.02.2017 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tagesblatt" ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 06.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.06.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat die 31. Änderung des F-Planes am 29.06.2017 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
10. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 31. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
11. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 31. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 01.12.2017 Az.: IV524-512.111-55.046 (31.Ä) - mit Hinweisen - genehmigt. Die Hinweise sind beachtet.
12. Die Erteilung der Genehmigung der 31. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 14. FEB. 2018 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tagesblatt" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 31. Änderung des F-Planes wurde mithin am 13. FEB. 2018 wirksam.

Burg a. F., 16. FEB. 2018



(Jörg Weber)
- Bürgermeister -

31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FEHMARN

im Ortsteil Staberdorf,

Teilbereich 1: für den bestehenden Ferienhof zwischen der Dörpstraat und der Straße Achter de Höf

Teilbereich 2: für die Erweiterung eines bestehenden Ferienhofes um weitere touristische Wohneinheiten, nördlich der Straße Richtung Staberdorf-Residenz, westlich der Straße Achter de Höf, östlich der freien Landschaft